

Endgültige Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes!

Von E. Noldus.

Recht unerwartet für die meisten Beobachter hatte der Sächsische Verfassungsgerichtshof sich noch vor der anstehenden Landtagswahl in Sachsen mit der Entscheidung des Sächsischen Landeswahlausschusses zur Gültigkeit der AfD-Landesliste befaßt. Weniger unerwartet war nach der ersten Stellungnahme des Gerichtshofes die Zulassung der ersten 30 Listenplätze. Wir zitieren hier aus dem im Anhang vollständig wiedergegebenen Entscheid:

„Der Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom heutigen Tage die Landesliste der AfD mit den dort aufgeführten Listenplätzen 19 bis 30 nunmehr endgültig zur Landtagswahl am 1. September 2019 zugelassen. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses zur Streichung dieser Listenplätze ist nicht mit den sächsischen Wahlgesetzen vereinbar und verletzt die Beschwerdeführer in ihrem Recht auf Chancengleichheit bei der Teilnahme an der Landtagswahl. Die Streichung der Listenplätze 31 bis 61 hingegen ist vertretbar; insoweit sind die Verfassungsbeschwerden bereits nicht statthaft.“

Um die Bedeutung der Entscheidung richtig einordnen zu können, bringen wir hier die wichtigsten Bestimmungen zur Wahl des Landtages in Sachsen:

Sachsen besteht aus 60 Wahlkreisen; der Landtag hat mindestens 120 Abgeordnete. Der Wähler hat eine Erst- (Direkt-) und eine Zweitstimme (Listenstimme). Der Kandidat mit den meisten Erststimmen im Wahlkreis erhält das Direktmandat; eine absolute Mehrheit (über 50 Prozent) ist nicht notwendig. Mit der Zweitstimme wählt man eine Partei, die gemäß ihrem Stimmenanteil Listenkandidaten in den Landtag entsendet.

Für die Sitzverteilung auf die Landeslisten berücksichtigt man nur diejenigen Parteien, welche 5 Prozent der Zweitstimmen oder mindestens zwei Direktmandate (Wahlkreise) gewonnen haben.

Die 120 Landtagssitze werden nach dem Divisorverfahren mit Abrundung (d'Hondt) auf die Parteien verteilt, die 5 Prozent oder mehr der Zweitstimmen erreicht haben.

Wenn eine Partei landesweit die 5-Prozent-Hürde nicht schafft, aber z. B. zwei Direktmandate erringt, kämen nur noch 118 Sitze nach dem d'Hondt-Verfahren zur Verteilung.

Sonderfall: Wenn eine Partei mehr als die Hälfte aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen erhält, aber nur die Hälfte der Mandate nach d'Hondt, erhält sie auf Kosten der übrigen Parteien einen zusätzlichen Sitz.

Angenommen, die x-Partei erringt 19 Direktmandate und hat nach d'Hondt Anspruch auf 34 Landtagssitze. Wenn davon 17 Direktkandidaten auch auf der Landesliste stehen, werden diese aus der Liste gestrichen. 2 Plätze werden von Direktkandidaten belegt, die nicht auf der Landesliste stehen. Die restlichen 15 Plätze werden über die zusammengestrichene Landesliste ermittelt.

Würde die x-Partei nur 30 Listenkandidaten aufgestellt haben, wäre das Ergebnis folgendes: 17 Direktkandidaten, die auch auf der Landesliste stehen, fallen heraus. 2 Plätze hätte sie direkt errungen;

wie vor. Dann gäbe es nur 13 Kandidaten für 15 Plätze, so daß die Fraktion nur 32 (statt 34) bzw. der Landtag nur 118 statt 120 Mitglieder hätte.

Auf SPIEGEL Online nahm noch am 16. August Benjamin Höhne, stellvertretender Leiter des Instituts für Parlamentarismusforschung in Berlin, Stellung:

Höhne: „Vertraut man auf die jüngsten Umfragen, dürften die 30 Listenplätze ausreichen. Es wird wahrscheinlich nicht zu einer Diskrepanz zwischen dem Votum der Wähler und den Sitzen im Parlament kommen, ganz so, wie man es beim Verhältniswahlrecht erwartet.“

SPIEGEL ONLINE: „Welches Szenario ist denkbar, in dem die AfD weniger Sitze im Landtag bekommt, als ihr der Zweitstimme nach zustehen?“

Höhne: „Ganz einfach: Sie müsste deutlich besser abschneiden, als es ihr in den Umfragen prognostiziert wird. Nach derzeitigem Stand erhielte die AfD etwa 32 Plätze – also zwei mehr, als sie auf der Liste hat. Die AfD wird aber wohl eine erhebliche Anzahl an Direktmandaten gewinnen, sodass ihr kein Sitz verloren ginge.“

SPIEGEL ONLINE: „Könnte sich der sächsische Landtag durch Überhang- und Ausgleichsmandate vergrößern?“

Höhne: „Wenn das so wäre, stünden der AfD natürlich entsprechend mehr Sitze zu. Danach es aber im Moment nicht aus. Die Berechnungen für die Wahlkreise ergeben, dass CDU und AfD jeweils ungefähr gleich viele Wahlkreise gewinnen dürften. Hinzu kommen einige wenige weitere Wahlkreise, die möglicherweise von Grünen und Linken gewonnen werden. Die Verteilung sieht also recht ausgeglichen aus und deshalb dürfte es sogar weniger Überhang- und Ausgleichsmandate geben als in den vergangenen Legislaturperioden. Noch bei der letzten Wahl hat die CDU ja 59 von 60 Wahlkreisen direkt gewonnen.“

Wir haben oben aufgezeigt, daß der Sachverhalt doch nicht ganz so einfach ist, wie Höhne das hier darstellt. Nur wenn (bei 32 Sitzen) 2 Kandidaten ein Direktmandat erringen, ohne auf der Landesliste zu stehen, geht für die AfD kein Sitz verloren. Allgemein formuliert: Nur wenn die Zahl der Direktmandate von Kandidaten, die nicht auf der Landesliste stehen, größer oder gleich der Zahl „Mandate laut Wahlergebnis minus 30“ ist, geht der AfD kein Sitz verloren.

Es ist wohl der allgemeinen Einschätzung Höhnes geschuldet, daß der Entscheid des Verfassungsgerichtshofes in der Tagespresse kaum Anlaß zur Polemik gab. Sowohl die „Süddeutsche“ als auch die FAZ beispielsweise referierten lediglich den Sachverhalt.

Auf den ersten Blick mag also die Erklärung des sächsischen AfD-Landesvorsitzenden Urban ebenfalls noch am 16. August (auf der Internetseite des Landesverbandes) auf blinden Aktionismus deuten:

„Das sächsische Landesverfassungsgericht hat damit die größten und willkürlichen Festlegungen des Landeswahlausschusses beseitigt. Der Landesvorstand unserer Partei hat die Ablehnung der Landesliste ausgiebig juristisch geprüft und kommt zu dem Schluss, dass es seitens der sächsischen AfD keine Fehler gibt, die es rechtfertigen, unsere Landesliste derart drastisch zusammenzustreichen. Darüber hat das Gericht aktuell allerdings nicht befunden. Das Gericht schließt allerdings mögliche Neuwahlen wegen der bleibenden politischen Benachteiligung nicht aus.“

Die AfD wird nach der Wahl weitere rechtliche Möglichkeiten prüfen und auch umsetzen, um die offen parteiische Entscheidung des Wahlausschusses in Gänze zu heilen. Des Weiteren stellen wir Strafanzeige gegen alle in Frage kommenden Beteiligten und werden auch dafür sorgen, das sächsische Wahlgesetz rechtsstaatlich zu reformieren. Es kann nicht sein, dass Politiker im Wahlprüfungsausschuss mit ihrer Entscheidung darüber befinden, ob sie möglicherweise ihre eigene politische Positionen gefährden.“

Den sachlichen Grund findet man in den Umfragen zur Landtagswahl, die ein Kopf-an-Kopf-Rennen zwischen AfD und CDU erwarten lassen. Wir haben einmal die letzten Umfragewerte mit dem d'Hondt-Verfahren in Landtagssitze umgewandelt und als „Koalition“ ein Dreierbündnis aus CDU, SPD und GRÜNE angenommen (siehe Tabelle).

	CDU	SPD	GRÜNE	Koal.	FDP	AfD	LINKE	Andere
1	27,00 %	8,00 %	12,00 %		5,00 %	26,00 %	16,00 %	6,00 %
1	35	10	15	60	6	34	20	0
2	28,00 %	8,00 %	12,00 %		5,00 %	25,00 %	16,00 %	6,00 %
2	36	10	15	61	6	32	21	0
3	27,00 %	8,00 %	12,00 %		4,00 %	26,00 %	16,00 %	7,00 %
3	37	11	16	64	0	35	22	0

Variante 2 der Tabelle entspricht genau den Umfragewerten. In den Varianten 1 und 3 haben wir die Werte realistisch variiert, um aufzuzeigen, wie dicht entscheidende Weichenstellungen beieinander liegen.

In unserem vorigen Artikel hatten wir erwähnt daß Ministerpräsident Kretschmer eine Koalition aus CDU/SPD/FDP/GRÜNEN ausgeschlossen habe. Nach Variante 2 käme eine Koalition aus CDU /SPD/GRÜNEN auf 61 von 120 Sitzen.

Würde die FDP unter 5 Prozent bleiben und die AfD einen Prozentpunkt von der CDU gewinnen, käme diese Koalition trotzdem auf 64 Sitze (Variante 3). Schaffte die FDP die 5-Prozent-Hürde, käme die Koalition auf genau 60 Sitze (Variante 1).

Angesichts der Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes wäre es durchaus denkbar, daß die AfD ein oder zwei Sitze nicht besetzen könnte. Hier kommt, wie oben gezeigt, alles auf die Zahl der Direktmandate für diejenigen Kandidaten an, die nicht auf der AfD-Landesliste (bis Platz 30) stehen. Ginge auch nur ein Sitz verloren, hätte der Landtag 119 Sitze und Kretschmer hätte in Variante 1 ebenfalls die absolute Mehrheit für die Dreier-Koalition.

Man sieht also, daß durch den juristischen Streit um die AfD-Landesliste die CDU Sachsen mit hoher Wahrscheinlichkeit um den Härtesten herumkommt, entweder eine Viererkoalition oder aber eine Minderheitsregierung (mit Duldung der AfD) erwägen zu müssen.

Im Anhang folgt der Wortlaut des Entscheids des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes.

Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 16. 8. 2019

16.08.2019 – Endgültige Zulassung der Listenplätze 19 bis 30 der Landesliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD) zur Landtagswahl am 1. September 2019

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom heutigen Tage die Landesliste der AfD mit den dort aufgeführten Listenplätzen 19 bis 30 nunmehr endgültig zur Landtagswahl am 1. September 2019 zugelassen. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses zur Streichung dieser Listenplätze ist nicht mit den sächsischen Wahlgesetzen vereinbar und verletzt die Beschwerdeführer in ihrem Recht auf Chancengleichheit bei der Teilnahme an der Landtagswahl. Die Streichung der Listenplätze 31 bis 61 hingegen ist vertretbar; insoweit sind die Verfassungsbeschwerden bereits nicht statthaft.

Die Beschwerdeführer – die Partei Alternative für Deutschland (AfD) Landesverband Sachsen sowie acht einzelne Bewerber für deren Landesliste – sehen sich durch die Entscheidung des Landeswahlausschusses, die Landesliste der AfD nur mit den Listenplätzen 1 bis 18 zur Landtagswahl am 1. September 2019 zuzulassen und die weiteren Bewerber auf den Listenplätzen 19 bis 61 zu streichen, in ihren Grundrechten verletzt. Deshalb haben sie sich im Wege von Verfassungsbeschwerden an den Verfassungsgerichtshof gewandt.

Nachdem der Verfassungsgerichtshof bereits am 25. Juli 2019 die Landesliste mit den Listenplätzen 19 bis 30 im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zugelassen hatte, bestätigt er diese Bewertung mit seinem Urteil vom heutigen Tage. An dem Vorrang des nach der Wahl durchzuführenden Wahlprüfungsverfahrens hält der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich fest. In ganz besonderen Ausnahmefällen können Verfassungsbeschwerden wegen des verfassungsrechtlichen Gebots effektiven Rechtsschutzes und der hohen Bedeutung des Demokratieprinzips dennoch zulässig sein. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Entscheidung eines Wahlorgans als klar rechtswidrig erweist und zugleich einen voraussichtlichen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründet, der erst nach der Wahl beseitigt werden und möglicherweise zu landesweiten Neuwahlen führen kann. Dies ist bei dem vom Landeswahlausschuss angenommenen Verstoß gegen einen etwaigen Grundsatz der Einheitlichkeit der Aufstellungsversammlung im Ergebnis der Fall. Denn der Landeswahlausschuss hat den Gesichtspunkten, die für eine Einheitlichkeit sprechen, nicht das erforderliche Gewicht beigemessen und nicht beachtet, dass bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine statthafte Unterbrechung eine auf Zulassung der Liste gerichtete Würdigung verfassungsrechtlich geboten ist. Für den zusätzlich beanstandeten Wechsel des Wahlverfahrens hingegen kann ein derartiger Rechtsfehler der Entscheidung des Landeswahlausschusses nicht festgestellt werden. Dies betrifft indes allein die Listenplätze 31 bis 61, weshalb die Verfassungsbeschwerden nur in Bezug auf die Listenplätze 19 bis 30 ausnahmsweise zulässig sind.

Die nicht durch die Vorschriften des Sächsischen Wahlgesetzes gerechtfertigte Streichung der Listenplätze 19 bis 30 verletzt die Chancengleichheit und damit die passive Wahlrechtsgleichheit der einzelnen hiervon betroffenen Wahlbewerber gemäß Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Abs. 2 SächsVerf und des betroffenen Landesverbands der AfD gemäß Art. 4 Abs. 1 SächsVerf i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG. Da keine sonstigen Nichtzulassungsgründe bestanden, ist die Landesliste mit den weiteren Listenplätzen 19 bis 30 zur Landtagswahl am 1. September 2019 zugelassen.

SächsVerfGH, Urteil vom 16. August 2019 – Vf. 76-IV-19 (HS), Vf. 81-IV-19 (HS)